Stadt Haiterbach

Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
Vom 16. Juni 2010

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Haiterbach am 29. April 2025 die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis - beschlossen:

§ 1
Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – wird wie folgt festgesetzt:

Amtshandlung/Gebührentatbestand – Benutzungsgebühren			Gebühr
Es werden erhoben:			
1.	Für die Bestattung		Euro
	1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	720,00
	1.2	von Personen unter 10 Jahren	360,00
	1.3	von Tot- und Fehlgeburten	300,00
	1.4	Bestattung an Samstagen	840,00
	1.4.1	Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	960,00
2.	Für die Beisetzung von Aschen		
	2.1	regelmäßig	360,00
	2.2	Beisetzung an Samstagen	420,00
	2.2.1	Beisetzung an Sonn- und Feiertagen	480,00
3.	Für die Überlassung eines Reihengrabes		
	3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.080,00
	3.2	für Personen unter 10 Jahren	360,00
	3.3	als Rasengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren, mit Pflege	1.680,00
4.		für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	600,00
5.		für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes mit Pflege	720,00
6.	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
	6.1	für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 40 Jahre)	2.280,00
	6.2	für ein Rasenwahlgrab (Nutzungsdauer 40 Jahre), mit Pflege	3.960,00
	6.3	für ein Urnenwahlgrab, je Doppelwahlgrab (Nutzungsdauer 40	1.440,00
	6.4	für die Verlängerung eines Nutzungsrechts	
	6.4.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 6.1, 6.2 bzw. 6.3	
	6.4.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
7.	**für die Benutzung der Leichenhalle**		
	7.1	bei Bestattung auf dem Friedhof	240,00
	7.2	ohne Bestattung auf einem städt. Friedhof	240,00
	7.3	Zuschlag für die Benutzung einer Kühleinrichtung	60,00

8.	**ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 bis 7 von je**		50 %
	Auswärtige sind Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Haiterbach oder keinen Anspruch auf Bestattung bzw. Beisetzung in einem Wahlgrab hatten. Leichen, die innerhalb der Markung Haiterbach aufgefunden werden, werden nicht als Auswärtige behandelt. Nicht als Auswärtige gelten außerdem Personen, die vor ihrer Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim ihren Hauptwohnsitz in Haiterbach hatten.		
9.	**Für das Verlegen von Trittplatten zwischen den Gräbern gem. § 15 Abs. 7 der Friedhofsordnung**		
	9.1	für ein Reihengrab	168,00
	9.2	für ein Wahlgrab	300,00
	9.3	für ein Kinder- und Urnengrab	78,00
	9.4	für ein Urnenwahlgrab	145,00
10.	**für sonstige Leistungen**		
	10.1	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand	
	10.2	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	360,00
11.	**Verwaltungsgebühren**		
	11.1	Die Gebühren betragen für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00
12.	**Auslagenersatz**		
	12.1	für die Nutzung von städtischen oder anderen externen Räumen im Zusammenhang mit der Bestattung (z. B. Kirchen oder kirchliche Gemeindesäle) werden die hierfür tatsächlichen anfallenden Kosten als Auslagenersatz weiterberechnet.	

§ 2
In-Kraft-Treten
Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – tritt ab 01. Juni 2025 in Kraft.

Haiterbach, den 29. März 2025

gez. Kerstin Brenner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.